

Departement SUS

Signalisation: Guggitalring, entlang GS 2196; Markierung einer Halteverbotslinie

I Ausgangslage

Im Guggitalring besteht weder ein Parkverbot noch eine zeitliche Parkbeschränkung. Aufgrund der geringen Anzahl Parkplätze bei den umliegenden Liegenschaften parkieren Anwohnende ihre Autos auf der Fahrbahn im Guggitalring. Dies führte zu Beschwerden der Entsorgungsfirmen, da diese den Guggitalring mit ihren Fahrzeugen nicht befahren können, wenn die südliche Zufahrt durch parkierte Autos blockiert wird. Ein Augenschein bestätigte die Situation und zeigte zudem auf, dass auch für die Feuerwehr eine Zufahrt unter diesen Voraussetzungen nicht gewährleistet ist.

Da der erforderliche Effekt – keine parkierten Fahrzeuge in dem Bereich – nicht mit einem Parkverbot erreicht werden kann, soll ein Halteverbot die freie Zufahrt sicherstellen. Dies soll mit dem Markieren einer Halteverbotslinie eingeführt werden. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat dies geprüft und schlägt Folgendes vor:

- Guggitalring: auf dem nördlichen und östlichen Teil des Guggitalring, entlang GS 2196; Markierung einer 25 Meter langen Halteverbotslinie (Markierung 6.25 SSV).

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Grundstück Nr. 2530, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020 (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Guggitalring: auf dem nördlichen und östlichen Abschnitt, entlang GS 2196; Markierung einer 25 Meter langen Halteverbotslinie (Markierung 6.25 SSV).

2. Mitteilung an:

- Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
- Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 16. Januar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Markierungsplan